

Bestimmungen zu Honorarverträgen der vhs Tübingen

§ 1 Vertragsverhältnis

Die Honorarvereinbarung regelt eine selbständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeit, die sich nach den Bestimmungen der §§ 611 ff BGB über Dienst- und Werkvertrag richtet. Die Tätigkeit der Kursleiterin/des Kursleiters wird in wirtschaftlicher und sozialer Selbständigkeit und Unabhängigkeit ausgeübt. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Die Kursleiterin/der Kursleiter übt ihre/seine Tätigkeit im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und Ankündigung im vhs-Programm auch in inhaltlicher und methodischer Hinsicht selbständig aus.

§ 2 Honorar

Der Honoraranspruch besteht nur für tatsächlich gehaltene Unterrichtsstunden, wenn die Veranstaltung in vereinbarter Weise und gemäß der Ankündigung im Programm durchgeführt wurde. Kein Honorar- oder Schadensersatzanspruch besteht bei Ausfall der Veranstaltung oder bei Verhinderung (z.B. Krankheit). Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub besteht nicht.

§ 3 Steuer/Sozialversicherung

Die Versteuerung des Honorars ist Angelegenheit der Kursleiterin/des Kursleiters und nicht der vhs. Gleiches gilt für die Sozialversicherung, insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung.

§ 4 Die Kursleiterin/der Kursleiter verpflichtet sich insbesondere,

- (a) die übernommene Lehrtätigkeit persönlich auszuüben, (b) den Lehrgegenstand in vereinbartem Umfang und in vereinbarter Weise zu behandeln, (c) bei Verhinderung die vhs unverzüglich zu verständigen, so dass diese die Kursteilnehmenden noch rechtzeitig benachrichtigen oder für Vertretung sorgen kann, (d) ausgefallene Unterrichtseinheiten nach Absprache mit der vhs nachzuholen, (e) bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nach dem ersten Kurstermin mit dem Fachbereich Kontakt aufzunehmen, (f) jegliche Art ideologischer und wirtschaftlicher Werbung oder Verkauf für sich oder Dritte zu unterlassen,
- (g) sich während der Lehrtätigkeit nicht parteipolitisch zu betätigen,
- (h) die Teilnehmerliste regelmäßig zu führen und keine weiteren Teilnehmer/innen aufzunehmen, wenn die vereinbarte Höchstzahl erreicht ist,
- (i) Änderungen der Kursgebühr nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle den Teilnehmern verbindlich weiterzugeben,
- (j) vor der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln die Zustimmung der vhs einzuholen,
- (k) der vhs jederzeit die für die Lehrtätigkeit notwendigen Auskünfte zu erteilen,
- (l) zu pfleglichem und sachgerechtem Umgang mit bereitgestellten Geräten (Störungen und Schäden sind der vhs unverzüglich mitzuteilen),
- (m) von der vhs zur Verfügung gestellte Unterlagen, Materialien, Software und Datenträger nur vereinbarungsgemäß und nicht außerhalb der vhs-Veranstaltungen zu verwenden,
- (n) Teilnehmerdaten nicht weiterzugeben und nicht für private, berufliche oder gewerbliche Zwecke weiterzuverwenden, Hinweis zum Datenschutz. Die Teilnehmerlisten sind so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht in die Hände fallen können. Nach Kursende müssen die Teilnehmerlisten unverzüglich im Original an die Volkshochschule zurückgegeben werden, d.h. es dürfen keine Kopien zurückbehalten werden (Innenministerium Baden-Württemberg).
- (o) jede Form der Abwerbung von Teilnehmenden an vhs-Veranstaltungen zugunsten eigener oder zugunsten Veranstaltungen Dritter zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung ist sie/er insbesondere zum Ersatz des der vhs entstehenden Schadens verpflichtet,
- (p) ein Blatt der Honorarvereinbarung innerhalb einer Woche unterschrieben an die vhs zurückzuschicken.

§ 5 Dienstverhältnis

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kursleiterin/der Kursleiter, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art leistet, die ihr/ihm aufgrund besonderen Vertrauens übertragen worden sind. Für Kündigungen gelten die Bestimmungen des § 627 BGB.

§ 6 Zusatzvereinbarungen

Von dem Honorarvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Dies gilt auch für zusätzliche Vereinbarungen.

§ 7 Teilwirksamkeit

Sollte ein Teil des Honorarvertrages ungültig sein, trifft dies nicht den ganzen Vertrag.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz der vhs zuständige Gericht.